Stadt
Emsdetten

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 10 (4) BauGB

13. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Emsdetten im Bereich des Bebauungsplans Nr. 44 "Kläranlage Meinerts Esch“

Der räumliche Geltungsbereich dieser 13. Flächennutzungsplanänderung befindet sich östlich der besiedelten Ortslage der Stadt zwischen Kreisstraße 56 (Hansestraße) und der Ems, direkt östlich angrenzend an das bestehende Gelände der Kläranlage Austum. Die Entfernung des Plangebietes zur Innenstadt beträgt ca. 2,5 km. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,5 ha.

Mit dem Einleitungsbeschluss am 03.12.2015 wurde das planungsrechtliche Verfahren zur 13. Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 44 "Kläranlage Meinerts Esch“ förmlich eingeleitet. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung erfolgte am 08.12.2015 im Amtsblatt Nr. 39/2015 der Stadt Emsdetten.

Die 13. Flächennutzungsplanänderung wurde im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt und wurde entsprechend den Allgemeinen Überleitungsvorschriften gemäß § 233 Abs.1 BauGB nach den bis vor der Novellierung des Baugesetzbuchs (BauGB-Novelle 2017, in Kraft seit 13.05.2017) geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen

Der Begründung ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB ein Umweltbericht mit den Angaben nach § 2a BauGB beigefügt, in welchen die Aspekte des Artenschutzes sowie die Ermittlung über den Eingriff in Natur und Landschaft sowie dessen Kompensation eingeflossen sind.

Der Rat der Stadt Emsdetten fasste den Feststellungsbeschluss in seiner Sitzung am 19.12.2017. Mit Schreiben vom 04.01.2018 hat die Stadt Emsdetten die Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde beantragt.

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 07. März 2018, Aktenzeichen: 35.02.01.700-002/2018.0001 die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans Nr. 44 „Kläranlage Meinerts Esch" genehmigt. Dies wurde am 04.04.2018 im Amtsblatt Nr. 9/2018 der Stadt Emsdetten öffentlich bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung wurde diese Flächennutzungsplanänderung rechtswirksam.

In dieser Erklärung wird zusammenfassend die Art und Weise, wie Umweltbelange und Anregungen und Bedenken aus den Beteiligungsstufen im Verfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, dargestellt.

1. Planungsziel

Mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich desin Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 44 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und für die Genehmigung und Errichtung einer Klärschlammvererdungsanlage an der Kläranlage Austum geschaffen werden. Diese soll zur Reduzierung der Kosten und des CO2-Ausstoßes bei der Behandlung von Klärschlamm beitragen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Planungsverfahrens wurden Umweltbelange gemäß § 1 (6) Nr. 7 sowie § 1a BauGB berücksichtigt. Dazu wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB i.V.m. § 17 UVPG durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet wurden.

Die Flächen im Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung werden derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). Mit Ausnahme von einigen Einzelbäumen im unmittelbaren Randbereich der Kreisstraße besteht keine randliche Flächeneingrünung.

Ein südlich der K 56 mit ca. 0,40 ha gelegener Kläranlagenstandort für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung sowie Hauptversorgungsleitungen“ mit einem Wohngebäude und mehreren Nebengebäuden war nach der ersten Beteiligungstufe gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 nicht mehr Gegenstand der Änderung.

Schützenswerte Biotope werden nicht unmittelbar in Anspruch genommen.

Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich (durch eine deutliche Geländekante markiert) der Niederungsbereich der Ems. An dieser Geländekante beginnen großflächig: Landschaftsschutzgebiet Emsaue zwischen Emsdetten und Saerbeck (LP I Grevener Sande), Naturschutzgebiet Emsaue (Süd) und FFH-Gebiet Emsaue (DE 3711-301). Außerdem befindet sich dort das Biotop BK 3811-907.

Ein Vorkommen besonders zu berücksichtigender Arten gem. BNatSchG ist in dem Änderungsbereich nicht bekannt.

Im Umfeld der Planung wurden mehrere Vogelarten mit Bruttätigkeiten festgestellt, ohne dass jedoch deren Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Eine gewisse Beeinflussung des Landschaftsbildes besteht durch die zwei 110 kV-Freileitungen, welche die K 56 kreuzen sowie die Faultürme der Kläranlage.

Durch die Umsetzung der mit dieser Flächennutzungsplanänderung angestrebten Nutzungen werden vor allem bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen in Flächen für die Abwasserbehandlung umgewandelt. Dabei handelt es sich um eine Erweiterung der schon bestehenden Kläranlage.

Die Umweltauswirkungen dieser Flächennutzungsplanänderung liegen vor allem im Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, der Inanspruchnahme geschützter Plaggeneschböden und im Biotopwertverlust der Ackerflächen.

Die Nutzungsänderung der bisher landwirtschaftlichen Flächen wird zu einer Veränderung des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen führen.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2 und 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Insgesamt gesehen sind bei ökologischen Teilaspekten teilweise kleinräumig relevante und partiell erhebliche Belastungswirkungen durch eine Realisierung der Planungsmaßnahmen zu erwarten. Dies ist insbesondere durch die mit der Versiegelung bewirkten Oberbodenverlagerung sowie der geminderten Anreicherung des Grundwassers der Fall.

Eine Reduzierung dieser erheblichen Auswirkungen ist im Hinblick auf den Boden durch einen fachgerechten Abtrag und einen vollständigen Neuauftrag (in möglichst großem Umfang in Verwallungen und auf benachbarte oder nahe gelegene Flächen), vorzugsweise ohne zusätzliche Zwischenlagerungen, möglich.

Hinsichtlich der Niederschlagsversickerung können die sehr kleinräumigen Reduzierungen der Grundwasseranreicherung durch eine Rückhaltung und teilweise Versickerung in einer benachbart bereits vorhandenen und hinreichend dimensionierten Retentionsanlage (Schönungsteich) bzw. deren verzögerter Abgabe in das angrenzende Fließgewässer in gewissem Umfang ausgeglichen werden. Großräumige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Erhöhte Niederschlagswasserableitungen und daraus resultierende Gewässerbelastungen sind nicht anzunehmen, da ein Großteil der Wassermengen verdunstet bzw. über die Retention im Schönungsteich verzögert weitergeleitet wird.

Die durch die Aufstellung eines nachfolgenden Bebauungsplanes zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft können innerhalb des Geltungsbereiches voraussichtlich vollständig ausgeglichen werden. Deshalb sind darüber hinausgehende Ersatzmaßnahmen voraussichtlich nicht erforderlich.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es sich bei den dargelegten Auswirkungen um keine erheblichen Umweltauswirkungen handelt und das geplante Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung von Umwelt, Natur und Landschaft verursacht.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit wurde zunächst durch eine frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) BauGB über die wesentlichen Inhalte und Ziele der Planung informiert.

In der Zeit vom 23.02.2016 bis 24.03.2016 lag die 13. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung als Vorentwurf im Schaukasten des Fachdienstes Stadtentwicklung und Umwelt öffentlich aus. Hier, wie auch im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB während der Zeit vom 12.10. bis 13.11.2017 wurden keine Anregungen oder Bedenken von Seiten der Öffentlichkeit vorgetragen.

4. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 (1) BauGB bzw. § 2 (1) BauGB mit Anschreiben vom 23.02.2016 frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans bis zum 24.03.2016 aufgefordert.

Mit Schreiben vom 10.10.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 (1) BauGB aufgefordert, die Planungsabsichten unter Berücksichtigung der von ihnen zu vertretenden Belange zu prüfen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans bis zum 13.11.2017 abzugeben.

Die vorgetragenen wesentlichen Anregungen und Bedenken betrafen vor allem:

- naturschutzfachlichen Belange
- die vorhandenen 110 kV-Freileitungen
- wasserwirtschaftliche Aspekte
- landwirtschaftliche Aspekte/Immissionen umliegender Höfe
- immissionsschutzrechtliche Belange (Geruch)
- das Vorkommen schutzwürdiger Böden

Die Stadt Emsdetten hat die vorgetragenen Einwendungen geprüft und in die Abwägung eingestellt. Die Abwägungsergebnisse sind in den zeichnerischen und textlichen Teil der Flächennutzungsplanänderung eingeflossen.

Nach dem Vorentwurf der 13. Flächennutzungsplanänderung wurde der Geltungsbereich um die südlich der K 56 gelegene Betriebsfläche verringert.

5. Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Im Aufstellungsverfahren zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung hat sich gezeigt, dass der Standort für die Erweiterung der bereits bestehenden Gewerbeflächen als geeignet betrachtet werden kann. Die Errichtung einer Klärschlammvererdungsanlage an dieser Stelle, stellt eine Erweiterung und Ergänzung der schon bestehenden und betriebenen Kläranlage dar.

Der hier gegebene direkte Anlagenbezug und die Verfügbarkeit über die Flächen, ist ein weiterer wichtiger Grund für die Entwicklung an dieser Stelle. Um einen langfristig wirtschaftlichen Betrieb der Kläranlage sicherzustellen und vor dem Hintergrund anstehender gesetzlicher Veränderungen bei der Klärschlammbehandlung ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche ist in diesem Fall unvermeidbar.

Die Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange konnten durch Abwägung sowie durch Planoptimierungen und Änderungen ausgeräumt werden.

Die Umweltauswirkungen liegen vor allem im Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, im Biotopwertverlust der Agrarflächen sowie in der Beeinträchtigung der im Plangebiet vorkommenden Lebensräume der Fauna.

Die Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen sind bei der Inanspruchnahme der Flächen für die vorgesehene Nutzung unvermeidbar. Die Eingriffe können voraussichtlich innerhalb des Geltungsbereichs bzw. falls erforderlich durch externe Kompensationsmaßnahmen auf ein zumutbares Maß verringert werden, so dass der Planung keine wesentlichen Belange entgegenstehen.

6. Alternative abweichende Planungsvarianten

Grundsätzliche gleichwertige Alternativflächen im räumlichen Nahbereich sind aufgrund der Standortgebundenheit allenfalls als Erweiterung des Kläranlagenstandortes in nordwestlicher Richtung denkbar. Bei einer Inanspruchnahme des benachbarten Bereiches wäre jedoch die Beseitigung eines ca. 20 m breiten Gehölzstreifens oder aber eine Anlagenverschiebung jenseits des Grünstreifens erforderlich. Allein deshalb handelt es sich nicht um eine geeignete Alternative.

Auch im Hinblick auf die Geruchsimmissionen würden sich dadurch keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

Emsdetten, April 2018
Stadt Emsdetten
Der Bürgermeister
FD 61 Stadtentwicklung und Umwelt
Im Auftrag

gez. Brunsiek
Städtischer Oberbaurat
Fachdienstleiter Stadtentwicklung und Umwelt